

RICHTLINIEN

**ÜBER DIE FÖRDERUNG DER VEREINE DURCH DIE
STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN**

Neufassung vom 01.03.2012

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines**
 - § 1 Vorbemerkung
 - § 2 Allgemeiner Förderungsgrundsatz

- II. Förderung durch laufende Zuwendungen**
 - A. Sportvereine**
 - § 3 Bereitstellung von Sportgeräten
 - § 4 Förderungsbeiträge

 - B. Musik- und Gesangsvereine**
 - § 5 Bereitstellung von Übungsräumen
 - § 6 Musikvereine
 - § 7 Gesangsvereine

 - C. Jugendfreizeiten**
 - § 8 Förderungsgrundsatz

 - D. Sonstige Vereine**
 - § 9 Pauschalzuschüsse

 - E. Förderung von Veranstaltungen**
 - § 10 Förderungsgrundsatz
 - § 11 Gruppenleiterlehrgänge

- III. Förderung von Investitionen**
 - § 12 Investitionszuschüsse

- IV. Sonstige Zuwendungen, Schlussbestimmungen**
 - § 13 Ehrengaben, Preise
 - § 14 Auszahlungsregelung
 - § 15 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat am 27.02.2012 folgende "Richtlinien über die Förderung der Vereine durch die Stadt Lauda-Königshofen" erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Vorbemerkung

Die Vereinsförderung der Stadt Lauda-Königshofen ist als ein System gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Stadt verlangt von den Vereinen, dass sie selbst Initiative entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Die Vereine haben durch ihre Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung des kulturellen, städtischen Lebens zu leisten. Diese Zielsetzung setzt ein breites, offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Vereinsveranstaltungen voraus. Der vereinsinternen Jugendarbeit ist besondere Bedeutung beizumessen.

Von den Vereinen wird erwartet, dass sie ihren Betrieb wirtschaftlich führen und dass sie auch untereinander sinnvoll zusammenarbeiten.

Die nachstehenden Richtlinien sind der Rahmen für die Förderung der sport- und kulturtreibenden Vereine durch die Stadt Lauda-Königshofen. Soweit darin finanzielle Zuschüsse vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2

Allgemeiner Förderungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Lauda-Königshofen fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungs- und statutmäßigen Zwecke, wenn sie mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder auf Wunsch der Stadt bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken oder sonst im öffentlichen Interesse tätig sind. Vereine sind grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie dem allgemeinen, kulturellen oder sportlichen Wohle der Bevölkerung dienen.

Im Rahmen der Förderung werden Zuwendungen außerdem nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und/oder Finanzkraft steht.

- (2) Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen:
1. politische Parteien im Sinne von Art. 21 Grundgesetz,
 2. Religionsgemeinschaften,
 3. wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
 4. Vereine, deren tatsächlichen Zwecke nicht kulturelle Belange zum Ziele haben.

II. Förderung durch laufende Zuwendungen

A Sportvereine

§ 3

Bereitstellung von Sportstätten

Die Stadt Lauda-Königshofen stellt ihre verfügbaren Sportanlagen (Freianlagen, Turn- und Sporthallen) den sporttreibenden Vereinen für Übungs- und den laufenden Sportbetrieb unentgeltlich zur Verfügung. Maßgebend sind die von der Stadtverwaltung unter Beteiligung der Sportvereine aufgestellten Benutzungspläne. Die jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen für die Anlagen und Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 4

Förderungsbeiträge

- (1) Zur Förderung des aktiven Sport gewährt die Stadt für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschuss von 4,-- € Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses ist die Meldung des Vereins an den Badischen Sportbund oder eine ähnliche Dachorganisation nach dem Stand vom 01. Januar des gleichen Jahres. Die Unterlagen hierüber sind der Stadtverwaltung unaufgefordert bis 31. März eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellen.

- (2) Zur Unterhaltung und Pflege der Sportplätze gewährt die Stadt den Vereinen jährlich folgende Beiträge:

FV 1913 Lauda e.V.	3.780,-- €
VfR Gerlachsheim e.V.	2.240,-- €
SV Königshofen e.V.	2.660,-- €
SV Oberbalbach e.V.	2.100,-- €
FV 1927 Oberlauda e.V.	2.100,-- €
DJK 1930 Unterbalbach e.V.	2.450,-- €
FC Heckfeld e.V.	1.400,-- €
VfB Messelhausen e.V.	1.400,-- €
SV Winzer Beckstein e.V.	1.260,-- €
SV Anadolu Lauda e.V.	1.260,-- €

Bei den Wassergebühren für die Beregnung der Sportplätze erhalten die Vereine jährlich einen Nachlass von 900 cbm je Sportplatz. Für die Durchführung außerordentlicher und kostenintensiver Pflegemaßnahmen an Sportplätzen werden den Fußballvereinen auf Antrag Zuschüsse für Materialkosten gewährt.

Die Vereine, die ihre Rasenspielfelder aus Brunnen und Wasserläufen beregnen, erhalten jährlich je Spielfeld 720 kWh Stromkosten zurück vergütet. Der pauschalierte Stromverbrauch wird analog mit dem jeweils gültigen Stromkostenverrechnungssatz für die Überlassung von Einrichtungen der Stadt Lauda-Königshofen an die Vereine ausbezahlt.

- (3) Zur Unterhaltung und Pflege der Tennisplätze gewährt die Stadt den Vereinen einen jährlichen Zuschuss von 100,-- € je Tennisplatz.
- | | |
|---|----------|
| Tennisclub "Rot-Weiß" Lauda e.V. | 700,-- € |
| Tennisclub Beckstein 1983 e.V. | 400,-- € |
| Tennisclub Gerlachsheim e.V. | 400,-- € |
| Tennisabteilung des SV Königshofen e.V. | 500,-- € |
| Tennisabteilung der DJK Unterbalbach e.V. | 400,-- € |
| Tennisabteilung des SV Oberbalbach e.V. | 400,-- € |

Bei den Wassergebühren für die Beregnung der Tennisplätze erhalten die Vereine jährlich einen Nachlass von 50 cbm je Tennisplatz.

Die Vereine, die ihre Tennisplätze aus Brunnen und Wasserläufen beregnen, erhalten jährlich je Platz 40 kWh Stromkosten zurück vergütet. Der pauschalierte Stromverbrauch wird analog mit dem jeweils gültigen Stromkostenverrechnungssatz für die Überlassung von Einrichtungen der Stadt Lauda-Königshofen an die Vereine ausbezahlt.

- (4) Zur Unterhaltung der vereinseigenen, für den Sportbetrieb notwendigen baulichen Anlagen leistet die Stadt Lauda-Königshofen jährlich Zuschüsse:

Sportstätten

ETSV 1904 Lauda e.V.	840,-- €
Verein Laudaer Sportschützen e.V.	840,-- €
Reit- und Fahrverein "Mittleres Taubertal" Lauda e.V.	840,-- €
Turnverein 1884 Königshofen e.V.	840,-- €
Schützengilde Königshofen e.V.	840,-- €
Turn- und Schützenverein Marbach e.V.	1.250,-- €
Schützenverein Deubach e.V.	420,-- €
Radfahrverein „All Heil“ 04 e.V.	420,-- €

Vereinsheime

FV 1913 Lauda e.V.	630,-- €
SV Königshofen e.V. Sportheim	630,-- €
DJK 1930 Unterbalbach e.V.	630,-- €
SV Winzer Beckstein e.V.	630,-- €
Tennisclub "Rot-Weiß" Lauda e.V.	630,-- €
Tennisclub Gerlachsheim	630,-- €
SV Königshofen e.V. Tennisheim	630,-- €
SV Oberbalbach e.V.	420,-- €
VfB Messelhausen e.V.	420,-- €
Schäferhundeverein "Taubertal" Unterbalbach e.V.	420,-- €
Vogel- und Naturschutzverein Königshofen e.V.	420,-- €

- (5) Der TV Sachsenflur 1913 e.V. erhält gemäß der Vereinbarung vom 08. Dezember 2008 bis einschließlich 2013 eine jährliche Pauschalförderung von 2.500 €. Eine zusätzliche Förderung nach § 4 Abs. 1 und 3 erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt nicht.

B Musik- und Gesangsvereine

§ 5

Bereitstellung von Übungsräumen

Die Stadt Lauda-Königshofen fördert die Musik- und Gesangsvereine im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch kostenlose Überlassung städtischer Gebäude um Räume für Übungszwecke.

§ 6

Musikvereine

Die Musikvereine erhalten zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten und notwendigen Investitionen einen jährlichen Zuschuss. Dieser beträgt:

- a) für jeden dem Verein angehörenden aktiven
Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 15,-- €
- b) für jeden aktiven Erwachsenen 12,50 €

Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Meldung des Vereins an den Volksmusikverband Odenwald-Bauland nach dem Stand vom 01. Januar des gleichen Jahres. Nicht in diesem Dachverband organisierte Vereine haben Mitgliederlisten ihrer aktiven Musiker vorzulegen. Die Unterlagen hierfür sind der Stadtverwaltung unaufgefordert bis 31. März eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Gesangsvereine

Die Gesangsvereine erhalten zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten und notwendigen Investitionen einen jährlichen Zuschuss. Dieser beträgt für jeden dem Verein angehörenden aktiven Sänger 12,50 €.

Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Meldung des Vereins an den Badischen Sängerbund nach dem Stand vom 01. Januar des gleichen Jahres. Die Unterlagen hierüber sind der Stadtverwaltung unaufgefordert bis 31. März eines jedes Jahres zur Verfügung zu stellen.

C Jugendfreizeiten

§ 8

Förderungsgrundsatz

Ferienlagerzuschüsse werden gewährt für Maßnahmen der Jugenderholung, die von Verbänden und Vereinen unter verantwortlicher Leitung durchgeführt werden. Maßnahmen der Jugenderholung sind Freizeiten, Fahrten und Ferienwanderungen, die für Kinder und Jugendliche veranstaltet werden.

Der regelmäßige Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer sowie Leiter und Helfer 0,75 €. An- und Rückreise zählen als voller Tag.

Der Ferienzuschuss wird gewährt:

- a) für Jugendliche aus Lauda-Königshofen bis zum 18. Lebensjahr,
- b) für höchstens 14 Tage pro Ferienlager,
- c) für Veranstaltungen, die mindestens 5 Tage dauern,
- d) für Veranstaltungen, an denen mindestens 10 Jugendliche teilnehmen.

Anträge auf Ferienlagerzuschüsse sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtverwaltung einzureichen. Der Zuschuss wird nach Beendigung der Maßnahme bei Vorlage einer Teilnehmerliste und eines Verwendungsnachweises ausbezahlt.

D Sonstige Vereine

§ 9

Pauschalzuschüsse

- (1) Die Stadt Lauda-Königshofen gewährt nachstehenden Vereinen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Pauschalzuschüsse:

DRK-Ortsgruppe Lauda	400,-- €
DRK-Ortsgruppe Königshofen-Unteralbach	400,-- €
Malteser Hilfsdienst Königshofen e.V.	400,-- €
DLRG Königshofen	400,-- €
Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe Lauda	400,-- €
Vogel- und Naturschutzverein Königshofen	400,-- €
Kunstkreis Lauda-Königshofen	400,-- €
Kulturschock e.V.	
a) Gebäudeunterhaltung	500,-- €
b) Betrieb des Jugendhauses	400,-- €
Artikuss e.V.	250,-- €
Heimat- und Kulturverein Lauda	400,-- €

- (2) Heimat-, Kultur- und Verkehrsvereine erhalten für besondere Aktivitäten auf Antrag Zuschüsse im Rahmen der Haushaltsansätze.
- (3) Örtliche Jugendgruppen, die aktive Jugendarbeit betreiben, werden im Rahmen der Haushaltsansätze finanziell unterstützt. Die Entscheidung erfolgt durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss.

E Förderung von Veranstaltungen

§ 10

Förderungsgrundsatz

Die Stadt Lauda-Königshofen gewährt Vereinen und Institutionen für

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | Altenfeiern – für jeden Teilnehmer über 65 Jahre und pro Jahr | 3,-- € |
| b) | Sankt Martinsumzüge – für jeden Teilnehmer (Kinder und Jugendliche) | 1,-- € |

§ 11

Gruppenleiterlehrgänge

Für die Teilnahme an Gruppenleiterlehrgängen, die der Aus- und Weiterbildung von Gruppenleitern und Trainern dienen, wird ein Zuschuss von 2,50 € je Tag und Teilnehmer gewährt, sofern der Teilnehmer zwischen 14 und 25 Jahre alt ist. Eventuell entstehende Fahrtkosten sind hierin berücksichtigt. Ein Programm ist vorzulegen. Die Fördersumme ist auf 2.500,-- €/Jahr begrenzt.

III. Förderung von Investitionen

§ 12

Investitionszuschüsse

Die Stadt leistet den sporttreibenden Vereinen Investitionshilfen durch

- | | |
|----|--|
| a) | Bereitstellung und Erschließung des notwendigen Geländes, ausgenommen Straßenbau und Stromversorgung |
| b) | Zuschüsse zu den reinen Investitionskosten für die Schaffung von Anlagen und Einrichtungen, die dem Jugend-, Leistungs- oder Freizeitsport dienen. |

Über die Förderung der Vorhaben entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

IV. Sonstige Zuwendungen; Schlussbestimmungen

§ 13

Ehrengaben und Preise

- (1) Die Stadt Lauda-Königshofen gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100, usw. Jahre) eine Jubiläumsgabe in Höhe des Vierfachen der Jubiläums-Jahreszahl, maximal jedoch 500,-- €. Das Jubiläum muss urkundlich nachgewiesen werden.

- (2) Werden von Vereinen bedeutsame Wettkämpfe, Begegnungen und Veranstaltungen ausgerichtet, so können Preise und Ehrengaben im Wert bis 50,- € jährlich je Verein bzw. Abteilung zur Verfügung gestellt werden. Die Auszahlung dieser Zuwendung erfolgt auf Antrag.

§ 14

Auszahlungsregelung

Die laufenden Zuwendungen nach Abschnitt II werden jeweils im 3. Quartal jeden Jahres an die Vereine ausbezahlt. Als Antrag gilt die rechtzeitige Vorlage der Mitgliederdaten sowie möglicher zusätzlicher Erläuterungen bei der Stadtverwaltung.

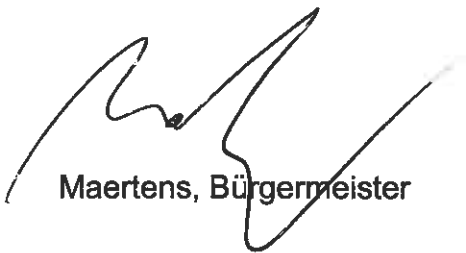
§ 15

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Richtlinien über die Förderung der Vereine durch die Stadt Lauda-Königshofen tritt ab dem 1. März 2012 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherige Richtlinie vom 23. Juli 2001 sowie die hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Lauda-Königshofen, 27.02.2012

Für den Gemeinderat



Maertens, Bürgermeister

1. ÄNDERUNG
DER RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG
DER VEREINE DURCH DIE
STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN
VOM 01.03.2012

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat am 20.10.2014 folgende 1. Änderung der Richtlinien über die Förderung der Vereine durch die Stadt Lauda-Königshofen beschlossen:

§ 1

§ 10 - Förderungsgrundsatz – Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

- a) Seniorenfeiern - für jeden Teilnehmer
über 65 Jahre und pro Jahr 5,-- €

Diese Änderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Lauda-Königshofen, 20.10.2014

Für den Gemeinderat



Thomas Maertens
Bürgermeister

2. ÄNDERUNG
DER RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG
DER VEREINE DURCH DIE
STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN
VOM 01.03.2012

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat am 27.07.2015 folgende 2. Änderung der Richtlinien über die Förderung der Vereine durch die Stadt Lauda-Königshofen beschlossen:

§ 1

In § 4 - Förderungsbeiträge – wird in Absatz 2 Satz 2 die Zahl 900 durch 1200 ersetzt und folgender Satz 3 eingefügt:

Nicht verbrauchte Kontingente bei der Berechnungsmenge eines Jahres können zur Deckung von eventuellen Überschreitungen der Berechnungsmenge im Folgejahr verwendet werden.

§ 2

In § 4 - Förderungsbeiträge - wird in Abs. 3 bei Tennisabteilung des SV Oberbalbach der Betrag 400,-- € durch 200,-- € ersetzt.

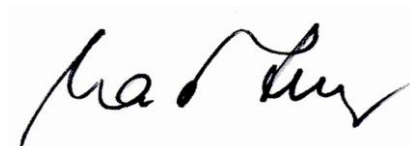
§ 3

In § 4 - Förderungsbeiträge - wird in Abs. 4 - Sportstätten - Reit- und Fahrverein "Mittleres Taubertal" Lauda e.V. 840,-- € - ersatzlos gestrichen.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Lauda-Königshofen, 27.07.2015

Für den Gemeinderat



Thomas Maertens
Bürgermeister

STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN

MAIN-TAUBER-KREIS

3. ÄNDERUNG
DER RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG
DER VEREINE DURCH DIE
STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN
VOM 01.03.2012

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat am 23. März 2020 folgende 3. Änderung der Richtlinien über die Förderung der Vereine durch die Stadt Lauda-Königshofen beschlossen:

§ 1

In § 4 – Förderungsbeiträge – wird der Abs. 5 (Pauschalförderung TV Sachsenflur) ersatzlos gestrichen.

§ 2


In § 4 – Förderungsbeiträge – wird in Abs. 2 S. 1 (Unterhaltung und Pflege der Sportplätze) der TV Sachsenflur 1913 e. V. mit einem Förderungsbeitrag in Höhe von 1.400 € ergänzt.

§ 2

Diese Änderung tritt am 24.03.2020 in Kraft.

Lauda-Königshofen, 23.03.2020

Für den Gemeinderat



Thomas Maertens
Bürgermeister

4. ÄNDERUNG
DER RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG
DER VEREINE DURCH DIE
STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN
VOM 01.03.2012

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat am 30.01.2023 folgende 4. Änderung der Richtlinien über die Förderung der Vereine durch die Stadt Lauda-Königshofen beschlossen:

§ 1

In § 4 - Förderungsbeiträge Abs. 4 Sportstätten wird die Narrengesellschaft Strumpfkapp Ahoi e.V. Lauda mit 840 EUR für die Dauer der Nutzung der Halle im i-Park Tauberfranken GmbH aufgenommen.

§ 2

In § 10 – Förderungsgrundsatz wird unter Absatz b) der Betrag für Sankt Martinsumzüge – für Kinder und Jugendliche von 1,-- EUR auf 1,50 EUR erhöht.

§ 3

Diese Änderung tritt zum 15.02.2023 in Kraft.

Lauda-Königshofen, 06.02.2023

Für den Gemeinderat



Dr. Lukas Braun
Bürgermeister

5. ÄNDERUNG
DER RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG
DER VEREINE DURCH DIE
STADT LAUDA-KÖNIGSHOFEN
VOM 01.03.2012

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat am 24.04.2023 folgende 5. Änderung der Richtlinien über die Förderung der Vereine durch die Stadt Lauda-Königshofen beschlossen:

§ 1

In § 9 – Pauschalzuschüsse Abs. 1 wird die Liste ergänzt um:

Nachbarschaftshilfe Mittleres Taubertal e.V. 1.000 EUR

§ 2

Diese Änderung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Lauda-Königshofen, 25.04.2023

Für den Gemeinderat



Dr. Lukas Braun
Bürgermeister